

P O S T V E R T R A G

zwischen Dänemark und Hamburg/Lübeck vom 8. Mai 1852.

Nachdem es erforderlich erschienen ist, die zwischen der Krone Dänemark einerseits und den freien und Hansestädten Lübeck und Hamburg andererseits bestehenden Postverträge, insbesondere die am 30. September 1840 zu Hamburg abgeschlossene Post-Convention, einer Revision zu unterziehen und die den genannten beiden Städten, der Krone Dänemark gegenüber, gemeinschaftlichen Postverhältnisse, unter Berücksichtigung der in den Verkehrsverhältnissen und Communicationsmitteln eingetretenen Veränderungen, angemessen zu reguliren und vertragsweise auf's Neue festzustellen, so haben zu solchem Zwecke einerseits

Seine MAJESTÄT, der König von Dänemark, Herzog zu Schleswig, Holstein und Lauenburg pp..

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Hofjägermeister, Herrn Johann Daniel Carl Ulysses Dirckinck, Freiherrn von Holmfeld, Commandeur des Dannebrogordens, Großkreuz usw., und andererseits

Der hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck, den Herrn Senator Theodor Curtius, beider Rechte Doctor,

Der hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg, den Herrn Syndicus Carl Hermann Merck, beider Rechte Doctor,

bevollmächtigt und ist von diesen Bevollmächtigten, auf Grund ihrer gegenseitig ausgewechselten Vollmachten, der nachfolgende Vertrag verabredet und, unter Vorbehalt der Ratification, abgeschlossen worden.

Art. I.

Der Briefpostbetrieb zwischen Lübeck und Hamburg verbleibt den Stadt-Post-Aemtern der beiden Städte ausschließlich.

Dagegen geht der gesamte Local-, Fracht- und Personenpost-Verkehr zwischen den genannten beiden Städten ausschließlich auf die Königlich Dänische Postverwaltung über.

In dieser Beziehung wird festgestellt, daß alle Geldsendungen und alle Sendungen mit angegebenem Werthe ausschließlich zur Frachtpost gehören, und daß Acten, so wie kleine Packete mit Waarenproben auch mit der Briefpost versandt werden können.

Art. II.

Der Zeitungsverkehr wird als zum Briefverkehre gehörig angesehen und zwar in der Weise, daß jedem Postamte der Zeitungsdebit in demselben Umfange zusteht, wie die Expedition der Local-Briefposten.

Art. III.

Die Königlich Dänischen und die Stadtpostämter in den beiden Städten Lübeck und Hamburg sind verpflichtet, alle im Widerspruche mit der im Art. I. getroffenen Bestimmung in ihre Hände gelangender Postsendungen sich gegenseitig zuweisen oder, unter Vergütung des etwa erhobenen Franco, sowie der darauf haftenden Auslagen auszuliefern.

Art. IV.

Die seither bestandene, wöchentlich einmalige beiderstädtische Frachtpost zwischen Lübeck und Hamburg wird aufgehoben und fällt somit, gegen das eingehende Recht auf Durchführung dieser Post durch die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, selbstverständlich auch die entsprechende Verpflichtung zur Zahlung einer Recognition künftig weg.

Die im Art. X. der Convention vom 30. September 1840 stipulirte gemeinschaftliche Diligence-Unternehmung hört auf und werden die ~~zweis~~ zwischen den beiden Städten Lübeck und Hamburg einzurichtenden Posten künftig für alleinige Rechnung der Königlich Dänischen Postverwaltung unterhalten werden.

(S. jedoch die Ausnahme in Art. IX und X des gegenwärtigen Vertrages.)

Art. V.

In Rücksicht darauf, daß die Frachtpost zwischen Lübeck und Hamburg ausschließlich an die Königlich Dänische Postverwaltung übergeht, so wie in Rücksicht darauf, daß bisher schon eine mehrmals tägliche Postverbindung zwischen Lübeck und Hamburg bestand, wird Königlich Dänischer Seits die Zusicherung ertheilt, daß außer den anderweitigen, durch das Herzogthum Holstein zwischen Lübeck und Hamburg coursierenden Posten, mit jedem Eisenbahnzuge, welcher einen Anschluß darbietet an diejenigen Züge der Berlin-Hamburger Eisenbahn, welche Postbeförderung gewähren, Posten zwischen Lübeck und Hamburg befördert werden sollen.

Art. VI.

Dem städtischen Postwesen in Lübeck und Hamburg ist es gestattet, die Lübeck-Hamburger Briefpost mit allen der Königlich Dänischen Postverwaltung jetzt oder künftig zu Gebote stehenden Holsteinischen und Lauenburgischen Posten, im Transit durch die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, unter nachfolgenden Bedingungen zu versenden:

- a) Die Briefe, Zeitungen und Waarenprobensendungen sind gesondert, in geschlossenen Packeten oder in verschlossenen Felleisen, den Königlich Dänischen Postämtern in Lübeck und Hamburg eine halbe Stunde vor Abgang der betreffenden Posten, und bei Eisenbahnzügen so zeitig zur Beförderung zu überliefern, daß die Mitsendung, resp. die Ueberbringung nach dem Bahnhofs, jedenfalls möglich ist.
- b) Die Königlich Dänische Postverwaltung verpflichtet sich, diese Sendungen jedesmal mit der ersten Post zu befördern und ohne Verzug an die resp. Stadtpostämter abliefern zu lassen.

Für die zwischen Hamburg und Lübeck auf der Eisenbahn pr. Bichen zu versendenden Briefe pp. beschafft die Königlich Dänische Postverwaltung auch den Transport zwischen Hamburg und Bichen.

- c) Die Königlich Dänische Postverwaltung übernimmt hinsichtlich der von ihr zu beschaffenden richtigen Beförderung und unversehrten Abgabe der gedachten Sendungen dieselbe Garantie, welche die betreffenden Stadtpostämter nach den Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages zu leisten haben.
- d) ~~Art.~~ Für den Transport, den Transit und die sonstigen Königlich Dänischer Seits vorstehend übernommenen Verpflichtungen zahlen die Städte ohne Unterschied der Speditionswege und der Transitstrecken, an die Königlich Dänische Postcasse:

- 1) Für Briefe und mit der Briefposttaxe zu belegende Acten-

- sendungen:
zehn Schillinge (10 S) Lüb. pro Pfund Netto Dänisch Handels-
oder Zollvereinsgewicht,
- 2) Für Kreuzbandsendungen und Briefe mit Waarenproben oder
Waarenproben-Packete:
Ein Drittel Schilling (1/3 S) Lüb. pro Pfund,
unter Vorbehalt der Ermäßigung, falls und so weit der von
dem Stadtpostamte zu Lübeck in Anwendung gebrachte Fracht-
portosatz eine Herabsetzung erfahren sollte.
 - 3) Zeitungen, portofreie Correspondenz, sowie die amtlichen
Geld- und Päckerei-Sendungen der Postanstalten unterein-
ander transitiren frei.

Diese sämtlichen Transitvergütungen werden nach dem monatlichen
Gesamt-Gewichte berechnet und geleistet.

Art. VII bis 71

Die Königlich Dänische Postverwaltung ist verpflichtet, die bisher
mittels eines eigenen Ritts von den beiden städtischen Postämtern
selbst beförderte Lübeck-Hamburgische Briefpost ~~alljährlich~~ ^{alljährlich} zwischen
alljährlich zwischen beiden Städten postmäßig zu befördern und die
dazu erforderlichen Einrichtungen in der Weise zu treffen, daß in
beiden Städten die verschlossenen Felleisen, worin die ganze Post
verpackt wird, nicht vor ~~10~~ ¹⁰ zehn (10) Uhr Abends an die Däni-
schen Postämter in Lübeck und Hamburg abgegeben zu werden brauchen
und daß diese Felleisen andern Morgens und zwar in der Zeit vom
1. März bis 1. November vor Fünf und ein halb (5 1/2) Uhr und in der
Zeit vom 1. November bis 1. März vor Sechs (6) Uhr an die resp. Stadt-
postämter abgeliefert werden.

Da in Folge dieser Königlich Dänischer Seits übernommenen Leistung
für die Städte, sowohl die Kosten des eigenen Postritts als die
für die Gestattung der Durchführung der Briefpost durch die Herzog-
thümer Holstein und Lauenburg als Transit-Abgabe bisher gezahlte
Recognition cessieren, so vergüten sie mit Rücksicht hierauf außer
dem in Art. VI festgesetzten Transitporto alljährlich die Summe
von Zweitausend Sechshundert (2 600) Mark Courant in vierteljähr-
lichen Raten.

Die Königlich Dänischen Postämter sind verpflichtet für diejenige
Post, mit welcher sie die Lübeck-Hamburger Briefpost des Nachts
versenden, auch kleine Geldsendungen bis zum Betrage von Fünfzig
Thalern (50^g) und Päckerei-Sendungen bis zum Gewichte von vier
(4) Pfund für ihre Rechnung zur Beförderung zwischen Lübeck und
Hamburg anzunehmen.

Art. VIII.

Es verbleibt jedoch den Städten das Recht, die vorgedachte Däni-
scher Seits übernommene Verpflichtung zur nächtlichen Beförderung
der Lübeck-Hamburger Briefpost, nach ihrem Belieben, jederzeit zu
kündigen oder zu sistieren. Die desfallsige Anzeige muß ein halbes
Jahr vor denjenigen Zeitpunkte erfolgen, von welchem an die Ver-
pflichtung entweder ganz aufhören oder zeitweilig sistiert werden
soll.

Für den Fall, daß die Städte, sei es in Folge einer Kündigung, sei
es in Folge einer Sistierung, von jener Verpflichtung keinen Ge-
brauch machen, fällt auch die vorgedachte Zahlung der 2 600^g weg.

Art. IX.

Unter allen Umständen verbleibt den Städten Lübeck und Hamburg das Recht, ihre Briefpost mittelst eines eigenen Ritts (Karrenpost) zu befördern und diese Beförderung, wenn zeitweilig sistiert, jederzeit wieder einzuführen.

Diesem Rechte entspricht die Verpflichtung zur Zahlung einer Recognition von zusammen drei Thaler (3 $\frac{1}{2}$) Lüb. Courant für jeden Hin- und Herritt, jedoch fällt gegen jene Recognition wie bisher Dänischer Seits der Anspruch auf jegliche Transitporto-Vergütung für diese Post weg.

Art. X.

Der Königlich Dänischen Postverwaltung bleibt ihrerseits zwar ebenfalls eine halbjährliche Kündigung ihrer Verpflichtung zu der vorbemerkten nächtlichen Beförderung der Lübeck-Hamburger Briefpost vorbehalten, jedoch fällt in dem Falle, daß von dieser Kündigungsbefugnis sollte Gebrauch gemacht werden, die Verpflichtung der Städte zur Zahlung der im siebenten Artikel stipulirten 2 600 $\frac{1}{2}$ selbstverständlich weg.

Sobald die Städte in diesem Kündigungsfalle den eigenen Postritt wieder einführen sollten, wird die Recognition um die Hälfte, also auf zusammen Ein und einhalb Thaler (1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$) Lüb. Courant für jeden Hin- und Herritt ermäßigt.

Falls aber die beiden Städte den Ritt nicht wieder einführen und zur Beförderung ihrer Briefpost andere Königlich Dänische Posten benutzt werden, so ist dafür das im Art. VII des gegenwärtigen Vertrages im Allgemeinen stipulirte Transitporto zu erlegen.

Art. XI.

Auf die Local-Frachtpost-Sendungen zwischen Lübeck und Hamburg sollen die anliegenden Porto- und Gebühren-Tarife Anwendung finden, die Königlich Dänischer Seits zwar im Einzelnen abgeändert, jedoch im Allgemeinen nicht erhöht werden dürfen.

Art. XII.

Postsendungen zwischen Lübeck und Bergedorf werden ganz in derselben Weise behandelt und taxirt, wie Postsendungen zwischen Lübeck und Hamburg.

Demnach werden die Briefpost-Sendungen in geschlossenen Packeten zwischen dem Stadtpostamte in Lübeck und dem Postamte in Bergedorf, im Transit durch Lauenburg und Holstein, für das in Art. VI. festgesetzte Transitporto befördert.

Von städtlichen Franco- und Porto-Aufkünften der Frachtpostsendungen zwischen Lübeck und Bergedorf erhält das Postamt zu Bergedorf Fünf und zwanzig Procent (25 %) als Entschädigung, und zwar sowohl für die Expedition der Post, als für seinen Porto-Antheil.

Die Feststellung der sonstigen Beziehungen Bergedorfs zu Königlich Dänischen Postanstalten bleibt näherer Verständigung zwischen den beikommenden Postverwaltungen vorbehalten.

Art. XIII.

Rücksichtlich der Controlle über die durch die Herzogthümer *Holsste* Holstein und Lauenburg transitirenden Sendungen - (Art. VI bis V.) - so wie rücksichtlich der Abrechnung über das im Art. VII festgesetzte Transitporto, sollen folgende Bestimmungen Platz greifen.

Der Lübeck-Hamburger Briefpost wird, ohne Unterschied, ob solche in einem verschlossenen Felleisen, oder in einem versiegelten Paket oder Briefbeutel verpackt ist, jedesmal eine Gewichtsnote beigegeben.

Den Königlich Dänischen Postämtern bleibt es unbenommen, das Öffnen dieser Briefpost am Bestimmungsorte, in Gegenwart eines ihrer Beamten, zu verlangen und durch Letzteren das angegebene Gewicht controliren zu lassen.

Auf Grund der beigegebenen Gewichtsnoten fertigen die Königlich Dänischen Postämter in Lübeck und Hamburg monatlich die Transit-Rechnungen an und ziehen den Betrag des Transitportos für die Briefposten von Hamburg nach Lübeck vom Stadtpostamte in Hamburg, und für die Briefpost von Lübeck nach Hamburg vom Stadtpostamte in Lübeck ein.

Art. XIV.

Die Städte Lübeck und Hamburg werden mit der ihnen ausschließlich zustehenden Briefpost die amtliche, mit der Bezeichnung "Dienst-sache" und einem amtlichen Siegel versehene, zwischen Königlich Dänischen öffentlichen Behörden (einschließlich Postämter) gewechselte Correspondenz, sowie die amtliche Correspondenz der Königlich-lichen Legation bei den beiden Städten, portofrei zwischen Lübeck und Hamburg befördern lassen.

Desgleichen wird Königlich Dänischer Seits den beiden Städten Lübeck und Hamburg die portofreie Beförderung ihrer amtlichen, und als solche in vorbemerakter Weise, bezeichneten Correspondenz mit den Königlich Dänischen Behörden, in demselben Umfange zugesichert, welcherfür die Portofreiheit der Könighchen Behörden unter einander besteht, oder künftig festgesetzt wird.

Geld- und Päckereisendungen, welche in Dienstsachen zwischen den städtischen Postämtern in Lübeck und Hamburg gewechselt werden, sind mit der Frachtpost portofrei zu befördern.

Art. XV.

Die gegenwärtige Postconvention soll mit dem ersten (1.) Juli d. Js. in Kraft treten.

Sie gilt, in Stelle aller auf die, den beiden Städten Lübeck und Hamburg, Dänemark gegenüber, gemeinschaftlichen Post-Verhältnisse bezüglichen Post-Verträge und Vereinbarungen, namentlich in Stelle des Vertrages vom 30. September 1840, künftig als die alleinige Norm für die erwähnten Post-Verhältnisse, und zwar bindend für alle gegenwärtig zur Krone Dänemark gehörigen Lande und deren Postwesen.

Sie ist unkündbar für die Dauer des Betriebs der Lübeck-Büchener Eisenbahn.

Hört dieser Betrieb auf, so steht beiden Theilen, unbeschadet der in Artikel VIII - Art. 7. für die nächtliche Briefpost zwischen Lübeck und Hamburg stipulirten kürzeren Kündigungsfrist, die Befugnis zu, diese Convention zu kündigen. Es läuft alsdann dieselbe mit dem Ende des Jahres ab, welches dem folgt, in welchem die Kündigung von der einen oder der anderen Seite geschehen ist.

Läuft in solchem Kündigungs-falle diese Convention ab, so tritt der vor dem Abschlusse derselben bestandene vertragsmäßige Rechtszustand wieder ein, und werden auf solcher Basis beide Theile alsdann anderweitig sich einigen.

Urkundlich ist diese Convention in triplo ausgefertigt und von den Eingangs genannten Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Lübeck, am achten (8.) Mai Eintausend Achthundert und zwei und fünfzig (1852).

unterz. U. Dirckinck Freiherr von Holmfeld
(L. S.)

unterz. Th. Curtius Dr.
(L. S.)

unterz. C. H. Merck Dr.
(L. S.)

Beilage A.

Taxe für

Frachtpostsendungen zwischen Lübeck und Hamburg

I. Das Porto für Frachtpostsendungen zwischen Lübeck und Hamburg wird zusammengesetzt:

- a) aus einer Grundtaxe von 2 R Lüb.;
- b) aus einer Gewichttaxe von 1 R bis zum Gewichte von 3 Pfd., und von $\frac{1}{3}$ R pro Pfd. bei schwereren Sendungen;
- c) aus einer Werthtaxe von 1 R für jede 200 R Lüb. Courant des angegebenen Werthes, oder, wenn kein Werth angegeben ist, für jede 100 Pfund des Gewichtes.
Für Sendungen über 30 000 R Lüb. Courant wird die Hälfte der Werthtaxe, jedoch als Minimum 150 R , erhoben.

II. Der zu einer Frachtpostsendung gehörige Adreßbrief geht bis zum Gewichte von 1 Loth incl. frei.

Beträgt dessen Gewicht mehr, so wird derselbe als eine besondere Frachtpostsendung taxirt.

III. Ueberschießende Lothe im Gewicht der Packete sind bei der Taxirung als ein volles Pfund zu rechnen.

IV. Gehören mehrere Packete zu einer Adresse, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Grund-, Gewichts- und Werthtaxe selbständig berechnet.

V. Bei der Taxirung werden Bruch-Schillinge zum Vortheil der Postcasse auf halbe und ganze Schillinge abgerundet.

Beilage B.

Gebühren-Tarif.

A. ^bAbgehende Sendungen.

Für abgehende Sendungen wird nur, wenn der Absender einen Einlieferungsschein verlangt, für diesen eine Gebühr von 1 S Lüb. Cr erhoben.

B. Ankommende Sendungen.

1. Packete:

	bis 1 Pfd. inclus.		1 S	Court.
über 1 Pfd.	bis 20 "	"	2 S	"
" 20 "	" 100 "	"	4 S	"
und für jede 50 Pfund mehr 2 S.				

2. Gelder ohne Unterschied der Verpackung:

	bis 10	inclus.		1 S	Court.
über 10	bis 150	"		2 S	"
" 150	" 300	"		3 S	"
" 300	" 1000	"		4 S	"
" 1000 :					
a) in Silber					
für je 1000				3 S	"
b) in Gold					
für je 1000				2 S	"
c) in Papiergeld					
überhaupt nur				4 S	"
Als Maximum für eine Sendung				3	

Da es bei Abschließung des vorstehenden Vertrages für Zweckmäßig erachtet worden ist, über mehrere die besondern Postverhältnisse zwischen der Krone Dänemark und der freien Stadt Hamburg betreffende Punkte vertragmäßig ein Abkommen zu treffen, so sind nach deshalb Statt gefundenen Verhandlungen zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Dänemark und des Senats der freien Stadt Hamburg, die in den beiden nachfolgenden Separat-Artikeln enthaltenen Bestimmungen ferner gegenseitig vereinbart worden.

S e p a r a t - A r t i k e l I

§ 1.

Außer der, bei dem Hamburgischen Postamt eingehenden, für die Königlich Dänischen Staaten bestimmten Correspondenz, welche dem Königlich Dänischen Ober Postamt in Hamburg ausschließlich zukommt, wird demselben auch noch diejenige Correspondenz ausgeliefert werden, welche in Transit über Dänische Häfen und Lübeck (resp. Travemünde) oder mit Schiffen, die eine ordentliche Post mitzunehmen verpflichtet sind, (vide Separat-Artikel II), eben so schnell und ebenso wohlfeil, als auf anderen Wegen, ihren Bestimmungsort erreichen kann, wenn dieserhalb von einem der in Hamburg existirenden fremden Postämter eine begründete Einsprache nicht erhoben wird.

§ 2.

Dagegen wird alle diejenige, aus den Königlich Dänischen Staaten oder aus Norwegen oder Schweden bei dem Königlich Dänischen Oberpostamt in Hamburg eingehende, nach denjenigen Orten und Ländern bestimmte Correspondenz, deren Colligirung in Hamburg dem Stadtpostamt daselbst ausschließlich zusteht, demselben von dem Königlich Dänischen Oberpostamt ausgeliefert werden, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche Königlich Dänischerseits in directen Kartenschlüssen befördert wird.

§ 3.

Auf die Correspondenz, welche, nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen, auszuwechseln ist, wird die Königlich Dänische Postverwaltung für ihre Bezugsstrecke, dieselben Tarife in Anwendung bringen lassen, welchen die Correspondenz mit den deutsch-österreichischen Postvereinsstaaten überhaupt unterliegt. Hamburgerseits werden die Tarife des deutsch-österreichischen Postvereins angewandt werden.

§ 4.

Die Hamburgische Postverwaltung erklärt sich bereit, sowie solches bisher aus Gefälligkeit geschehen, auch künftig das Felleisen (oder die Briefbeutel) mit der Dänisch-englischen Correspondenz von oder nach Altona, zur Winterzeit, wenn die englischen Dampfboote nicht heraufkommen können, nach und von Cuxhaven zugleich mit ihrer eigenen Post zu befördern und zwar ohne dafür Transportkosten in Rechnung zu bringen, jedoch unter Wiedererstattung eines etwa nach dem Gewichte an Hannover zu erlegenden Transitportos. Sollte wider Vermuthen hiergegen Hannoverscherseits ein Einwand

erhoben werden, so wird die Königlich Dänische Behörde das in dieser Beziehung Erforderliche wahrnehmen.

Ogleich die Hamburgische Postverwaltung bei der gegenwärtig stattfindenden Beförderung über Harburg des früher benutzten Weges über Blankenese nicht bedarf, so soll dieser, wie einer Beförderung über Schuleu oder Wedel, in nöthigen Fällen ein Hindernis nicht in den Weg gelegt werden.

Ebensowenig soll die etwa nöthig befundene Landung oder Einschiffung der Englisch-Hamburgischen Post an den Holsteinischen Küsten und deren Durchführung durch Holstein ein Hindernis finden.

S e p a r a t - A r t i k e l II

Als Ausnahme von den in der Verordnung vom 21. Dezember 1832 wegen allgemeiner Organisirung des Hamburgischen Postwesens enthaltenen Bestimmungen, die Beförderung von Schiffsbriefen anlangend, erklärt der Senat der Stadt Hamburg sich damit einverstanden, daß das Königlich Dänische Oberpostamt in Hamburg, soweit als demselben die Beförderung von Briefen, nach und von den Königlich Dänischen Staaten, Schweden und Norwegen auf dem Landwege zusteht, diese Beförderung auch auf dem Seewege ausübe, jedoch unter der Bedingung, daß solches nur mit solchen Schiffen statfinde, welche verpflichtet sind, eine ordentliche Post mitzunehmen.

Wegen Beförderung der Correspondenz zwischen den Königlich Dänischen Colonien einerseits und den Königlich Dänischen Staaten, Norwegen und Schweden andererseits durch Schiffe, welche zwischen den Hamburgischen Häfen und jenen Colonien fahren, ist nachstehende Verfahren vereinbart.

Die von den genannten Ländern kommende und nach den Königlich Dänischen Colonien bestimmte Correspondenz wird, falls dieselbe auf dem Seewege von Hamburg aus befördert werden soll, von dem Königlich Dänischen Oberpostamte in Hamburg dem städtischen Postamte in geschlossenen Beuteln oder Briefpacketen überreicht, und von Letzterem an Bord des abgehenden Schiffes besorgt.

Die Königlich Dänische Postverwaltung vergütet für diese Correspondenz an das städtische Postamt in Hamburg 2 8 per Loth, worin die den Schiffskapitänen auszahlende Vergütung für die Beförderung der Briefe nach den Königlich Dänischen Colonien, sowie auch für etwaige Mitnahme von Packeten Dänischer Zeitungen mit einbegriffen ist.

Die aus den Königlich Dänischen Colonien über Hamburg ^{nach} und Dänemark, Schweden und Norwegen bestimmte Correspondenz, wird bei der Ankunft in Hamburg dem Königlich Dänischen Oberpostamte durch Vermittlung des städtischen Postamtes und gegen Ersatz der den Schiffskapitänen für die Beförderung auszahlende Vergütung zugestellt werden.

Die sonstige über Hamburg nach den Königlich Dänischen Colonien zu befördernde Correspondenz, welche durch den Speditionsweg nicht als dänische zu betrachten ist, sowie die von den Königlich Dänischen Colonien in Hamburg ankommende, nicht nach den Königlich Dänischen Staaten, Norwegen und Schweden bestimmte Correspondenz, gehört dahingegen zur alleinigen Competenz der Hamburgischen Postverwaltung. Dasselbe gilt auch für die directe Correspondenz zwischen den Königlich Dänischen Colonien und der Stadt Hamburg und deren Gebiet.

Diese Separat-Artikel ~~Artikel~~ treten ebenso wie die Bestimmungen der Convention, welcher sie beigefügt sind, mit dem 1. Juli 1852 in Kraft und behalten während der Dauer derselben rechtliche Wirkung.

So geschehen zu Lübeck am achten (8.) Mai Eintausend achthundert zwei und fünfzig (1852).

gez. U. Dirckinck, Freiherr von Holmfeld.

(L. S.)

gez. C. H. Merck Dr.

(L. S.)

- - - - -

Anlage 126.

Da nach der Convention mit Lübeck vom 8ten Mai d.J. eine ermässigte Gebühren-Taxe bei der Fahrpost zwischen hier und Lübeck vom 1sten Juli d.J. an, zur Anwendung kommt, scheint es mir angemessen, dass dieser Tarif vom gedachten Zeitpunkt ab an, ebenfalls bei der Fahrpost von und nach Lauenburg angewandt wird, und Würde ich deshalb nicht verfehlen, falls Ew. Excellenz nicht ein entgegengesetztes Verfahren beschliessen und mich davon in Kenntniss setzen sollten, den in gedachter Convention festgestellten Gebühren-Tarif vom 1ste Juli an, sowohl bei der Fahrpost nach und von Lübeck, als nach und von Lauenburg anwenden zu lassen.

Hamburg, d. 25 Juni 1852.

Königlich Dänisches Oberpostamt.
(gez.) Holck.

An
Sn Excellenz den Generalpostdirector
Kopenhagen.

(U J1.Nr. 393/1852)

(pr. 23/6 52)

An
das Kgl. Dän. Oberpostamt
Hamburg.

Dem Oberpostamt wird hiedurch in Schreiben
vom 25^{ten} v.M. zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt, dass
ich den Vorschlag desselben, betreffend die Anwendung des in
der Convention vom 8ten Mai d.J. mit Lübeck festgestellten
Gebühren-Tarifs, sowohl bei der Fahrpost nach und von Lauenburg
als nach und von Lübeck vom 1sten d.Mts. an, genehmige.

Kopenhagen, den 3 Juli 1852.

GPD.

Schreiben Nr. 427.
(ad U J1. 393/1852).